

# Statuten

## Verein FamilienZentrum Schüpfen

|         |            |
|---------|------------|
| Status  | In Kraft   |
| Version | V2.0       |
| Datum   | 02.03.2024 |



## Inhaltsverzeichnis

|    |                                   |   |
|----|-----------------------------------|---|
| 1  | Name und Sitz .....               | 3 |
| 2  | Ziel und Zweck .....              | 3 |
| 3  | Mittel.....                       | 3 |
| 4  | Mitgliedschaft.....               | 4 |
| 5  | Erlöschen der Mitgliedschaft..... | 4 |
| 6  | Austritt und Ausschluss.....      | 4 |
| 7  | Organe des Vereins .....          | 4 |
| 8  | Die Mitgliederversammlung.....    | 5 |
| 9  | Der Vorstand.....                 | 6 |
| 10 | Zeichnungsberechtigung .....      | 6 |
| 11 | Haftung.....                      | 6 |
| 12 | Auflösung des Vereins.....        | 7 |
| 13 | Inkrafttreten .....               | 7 |

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „FamilienZentrum Schüpfen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schüpfen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2 Ziel und Zweck

Der Verein ist Träger des «FamilienZentrum Schüpfen» und bezweckt mit dessen Betreiben:

- Die zwischenmenschlichen Beziehungen, die Frühförderung und die Kommunikation zwischen Eltern sowie Betreuungspersonen und ihren Kindern im Vorschulalter zu fördern, indem er dieser Bevölkerungsgruppe öffentliche Räume als Treffpunkt zur Verfügung stellt.
- Die Eltern in Erziehungs-, Gesundheits- und Betreuungsfragen zu unterstützen (z.B. Kurse).
- Anerkennung, Toleranz und Solidarität zwischen verschiedenen Kulturen und Generationen zu pflegen.
- Die Interessen der Erziehenden und ihrer Kinder zu wahren und zu diesem Zwecke mit anderen sozialen Institutionen zusammenzuarbeiten.
- Informationsmaterial über andere regionale und private Organisationen, welche sich mit Familien, Frauen- und Erziehungsfragen auseinandersetzen, bereitzustellen.
- Eltern und anderen Interessierten die Möglichkeit zu bieten, sich weiterzubilden sowie eigene Kreativität zu entwickeln.
- Erziehenden Personen Raum zu bieten, berufliche und andere Ideen umzusetzen.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder, wobei weitere Kategorien / Abstufungen zulässig sind. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt von Mitgliedern aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Austritt von Gönnerinnen kann jederzeit erfolgen.

Wer gegen Zweck und Ziel des Vereins verstösst, kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Für betroffene Personen besteht innert dreissig Tagen Rekursmöglichkeit zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen. Ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

## **7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle



## 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.

Statutenänderungen, die Vereinsauflösung oder nachträgliche Traktandierung von Geschäften benötigen eine Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens drei Mitglieder vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9 Der Vorstand

Der Vorstand

- besteht aus mindestens 3, maximal 5 Personen;
- ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen;
- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen;
- erlässt Reglemente;
- kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen;
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht);
- verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind;
- konstituiert sich selbst.
- versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber viermal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

## 10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Bis zur gesetzlichen Revisionspflicht steht es dem Vorstand frei, die Revisionsstelle intern abzudecken.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und die Angaben zu den Kindern (sofern angegeben; Name und Geburtsdatum), werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

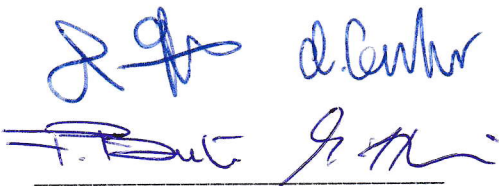
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 02. März 2024 angenommen und ersetzen damit alle vorhergehenden Versionen. Diese Statuten treten per sofort in Kraft.

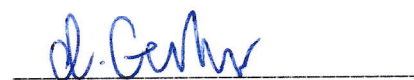
Datum, Ort: Schüpfen, 02. März 2024

Die Vorstandsmitglieder



Debora Gerber  
Fabienne Pauli  
Miriam Hurni  
Raphael Gerber

Der Protokollführer



Debora Gerber